



15.09.2021

## Handreichung zur Ordnung im Wahlraum bei der Bundestagswahl 2021

Aktualisierte Hinweise zur Umsetzung des § 5b Corona-Bekämpfungsverordnung

### 1. Allgemeines

Bei der Durchführung von Wahlen unter Pandemiebedingungen gilt es, die beteiligten Personen vor einer Ansteckung mit COVID-19 zu schützen und die Verbreitung des Virus möglichst zu verhindern. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 ist auch bei Einhalten von Infektionsschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Bundeswahlleiter und die Landeswahlleitungen der Länder sind darin übereingekommen, dass für die Bundestagswahl ein einheitliches Konzept gelten soll, dessen Eckpunkte in den infektionsschutzrechtlichen Corona-Verordnungen der Länder umgesetzt werden sollen. In diesem Zuge wurde in die Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 1. September 2021 eine Regelung zu öffentlichen Wahlen eingefügt (§ 5f Corona-BekämpfVO). Dort wurden Regelungen zur Erstellung eines Hygienekonzepts, zur Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie zur Kontaktdatenerhebung getroffen.

Die Corona-BekämpfVO wurde nun mit Beschluss vom 15. September 2021 mit Wirkung zum 20. September 2021 geändert und auch eine Neuregelung zu Wahlen und Abstimmungen getroffen (§ 5b Corona-BekämpfVO, Anlage 1). Wesentliche Neuerung dieser Regelung ist, dass die Kontaktdatenerhebung bei Personen der Öffentlichkeit entfällt.

Die nachfolgend dargestellte Zusammenfassung der getroffenen Neuregelung gilt sowohl für den Zeitraum der Wahlhandlung an sich als auch die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses. Räumlich erfasst ist das Wahlgebäude, dies meint außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich zugänglich sind.

§ 5b Corona-BekämpfVO gilt nach wie vor für alle öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, mithin insbesondere auch für mit der Bundestagswahl zusammenfallende Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide.

## **2. Hygienekonzept**

Die Wahlbehörden haben für das Wahllokal ein Hygienekonzept zu erstellen (§ 5b Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 4 Absatz 1 Corona-BekämpfVO). Danach sind im Hygienekonzept insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

1. die Regelung von Besucherströmen;
2. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
3. die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
4. die regelmäßige Lüftung von Innenräumen, möglichst mittels Zufuhr von Frischluft.

Das Hygienekonzept kann ferner im Rahmen des Hausrechts Beschränkungen der Besucherzahl im Hinblick auf die vorhandene Kapazität vorsehen.

Nach § 5b Absatz 2 Satz 2 Corona-BekämpfVO ist im Wahlgebäude ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Auch dafür sollten vor Ort entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Die Umsetzung des Hygienekonzeptes obliegt den Wahlbehörden und hängt auch von den örtlichen Gegebenheiten und dem zur Verfügung stehenden Platz im Wahllokal und dessen Zugängen ab. Es bietet sich aber an, Bodenmarkierungen anzubringen und Wegekonzepte (z.B. Einbahnregelungen) aufzustellen. Die Wahlvorstände sind insbesondere für die Steuerung des Zugangs zum Wahlraum verantwortlich (§ 55 Satz 2 BWO). Die Einhaltung des Mindestabstandes sollte gewährleistet werden. Dabei können die Wahlvorstände auch durch Hilfskräfte unterstützt werden.

Ausgenommen von der Verpflichtung, den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, sind Hilfspersonen der Wählenden bei ihrer Wahlhandlung im Sinne des § 57 BWO (§ 5b Absatz 2 Satz 3 Corona-BekämpfVO). Gleiches gilt für einander nahestehende Personen, wie z.B. Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner oder Eltern und ihre Kinder.

Entfallen ist im Normtext des § 5b Corona-BekämpfVO nunmehr die Befreiung von der Einhaltung des Mindestabstandes im Falle des Transports der Wahlunterlagen (§ 68 Absatz 2 Satz 3 BWO). Gleichwohl gilt das bisher Gesagte fort. Der Transport der Wahlunterlagen erfolgt in Anwesenheit der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers und der Schriftführerin oder des Schriftführers, eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands und soweit möglich weiterer gemäß § 54 BWO anwesender Personen. Hier wird die Urne regelmäßig mit einem Kfz verbracht werden, sodass die Einhaltung des Mindestabstandes nicht gewährleistet werden kann. Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist dann nach § 2 Absatz 1, 2 Corona-BekämpfVO zulässig. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen (§ 2 Absatz 2 Corona-BekämpfVO).

### **3. Wählerinnen und Wähler**

Wählerinnen und Wähler müssen nicht geimpft, genesen oder getestet sein. Im Wahlgebäude besteht allerdings für Wählerinnen und Wähler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 5b Absatz 3 Satz 1 i.V.m § 2a Absatz 1 Corona-BekämpfVO). Mund und Nase sind mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken.

Befreit von dieser Verpflichtung sind Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können. Ferner ausgenommen sind Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden (sog. Face-Shield). Außerdem müssen Kinder, die eine wahlberechtigte Person begleiten, bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Sofern Personen aus diesen Gründen das Wahllokal ohne Mund-Nasen-Bedeckung betreten dürfen, soll der Wahlvorstand zum Schutz anderer Personen entsprechende Maßnahmen (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion) treffen.

Der Wahlvorstand hat die Möglichkeit Wählerinnen und Wähler aufzufordern, die Mund-Nasen-Bedeckung kurzzeitig abzunehmen, sofern dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist (§ 5b Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 Corona-BekämpfVO, § 56 Absatz 3 Satz 2, Absatz 6 Nummer 1a BWO).

Wenn Stimmberechtigte, Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter trotz bestehender Tragepflicht keine Mund-Nasen-Bedeckung mit sich führen, soll ihnen ein Mund-Nasen-Schutz angeboten werden. Im Wahllokal sollten daher Mund-Nasen-Bedeckungen in plausiblen Mengen vorgehalten werden. Als grobe Orientierung empfiehlt sich, einen Ersatzvorrat an Mund-Nasen-Bedeckungen von ca. 5% der zu erwartenden Wählerinnen und Wähler vorzuhalten.

Nach § 31 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes kann der Wahlvorstand Personen, die die Ordnung im Wahllokal stören, aus dem Wahlraum verweisen. Eine Verletzung der Regelungen des § 5b Corona-BekämpfVO stellt eine Störung der Ordnung in diesem Sinne dar, sodass es im Ermessen des Wahlvorstandes liegt, diese Personen des Wahlraums zu verweisen. In der Regel dürfte das Ermessen des Wahlvorstandes so ausgeübt werden, dass ohne Mund-Nasen-Bedeckung der Zutritt zu verwehren ist. D.h., wenn andere Personen im Wahlraum nach den Umständen durch den Verstoß gegen die infektionsschutzrechtliche Maskenpflicht gefährdet würden, wird der Wahlvorstand in der Regel von seinem Ermessen zu Verweisung aus dem Wahlraum Ge-

brauch machen. Durch die Verweisung aus dem Wahlraum verliert die davon betroffene Person nicht ihr Wahlrecht. Sie kann ihr Wahlrecht ausüben, wenn sie nicht mehr gegen die Ordnung im Wahlraum verstößt. In den Wahlräumen werden für diese Fälle die entsprechende Mund-Nasen-Bedeckungen bereitgehalten. Die Verweisung aus dem Wahlraum ist in einer Anlage zur Wahlniederschrift unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

Nur im Ausnahmefall kann bei einer Einzelfallprüfung die Stimmabgabe ohne Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden z.B., wenn kein Andrang zur Stimmabgabe herrscht, das Einverständnis aller Anwesenden vorliegt und die Größe des Wahlraums berücksichtigt wird. Derartige Ausnahmen sollten restriktiv gehandhabt werden, um einen reibungslosen Ablauf des Wahlgeschäfts nicht zu gefährden. Der Wahlvorstand trifft in einem solchen Fall unmittelbare Maßnahmen zum Schutz der anderen Personen im Wahlraum (Zugangsregulierung, Abstand, Lüften, Desinfektion).

#### **4. Wahlvorstände**

Wegen der langen Aufenthaltsdauer im Wahllokal ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV (Anlage 2) geimpft, genesen oder getestet (§ 5b Absatz 4 Corona-BekämpfVO) sind.

Das bedeutet nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV, dass sie über einen höchstens 24 Stunden alten Antigentest oder gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 Corona-BekämpfVO über einen höchstens 48 Stunden alten molekularbiologischen Test (z.B. PCR-Test) verfügen und keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.

Sofern in den Wahllokalen Corona-Tests zur Selbsttestung vorhalten werden, genügen diese den Anforderungen des § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV, sofern sich die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Testung gegenseitig beaufsichtigen.

Nach § 7 SchAusnahmV reicht anstelle eines Testnachweises auch ein Nachweis darüber, dass sie vollständig gegen das Coronavirus geimpft oder von einer Infektion genesen sind. Diese Personen brauchen sich also keiner Testung unterziehen und müssen lediglich asymptomatisch sein.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes weisen sich untereinander das Vorliegen eines negativen Testergebnisses oder das Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach. Denkbar ist, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes die Nachweise beim Vorsitzenden vorlegen und der Vorsitzende seinen Nachweis bei seinem Stellvertreter vorlegt. Sicherzustellen ist in jedem Falle ein „Vier-Augen-Prinzip“. Die Testergebnisse müssen nicht dokumentiert werden. Die Einhaltung ist durch die Einhaltung des „Vier-Augen-Prinzips“ hinreichend gewährleistet. Verweigert ein Mitglied eines Wahlvorstandes sowohl die Vorlage eines Nachweises als auch die beaufsichtigte Testung vor Ort,

ist diese Person auszuschließen. Der Ausschluss von Mitgliedern des Wahlvorstands sowie die Ersetzung durch Wahlberechtigte ist in einer Anlage zur Wahl Niederschrift unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

Sofern ein Testergebnis eines Mitglieds des Wahlvorstandes positiv ausfällt, hat diese Person das Wahlgebäude umgehend zu verlassen, auch dies ist in einer Anlage zur Wahl Niederschrift zu vermerken. Da auch die Mitglieder der Wahlvorstände untereinander die Hygieneregeln und insbesondere das Abstandsgebot einhalten müssen, muss bei einem positiven Testergebnis im Regelfall nicht der gesamte Wahlvorstand ausgetauscht werden. Die Wahlbehörde sollte im Vorfeld nach eigenem Ermessen dafür Sorge tragen, dass kurzfristig Ersatz für ausgefallene Wahlvorstände existiert.

Auch für Mitglieder der Wahlvorstände gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Mitglieder der Wahlvorstände einen festen Sitz- oder Arbeitsplatz eingenommen haben und ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen (also sowohl zu den Wählenden / Personen der Öffentlichkeit als auch zu anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes) eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren (z.B. Spuckschutzwand) verringert wird, § 5b Absatz 3 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 Corona-BekämpfVO. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt auch nicht für solche Mitglieder der Wahlvorstände, die aufgrund einer Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen können.

Sofern bei der Aushändigung der Stimmzettel die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist und keine Spuckschutzwand zur Verfügung steht, unter der ein Stimmzettel durchgereicht werden kann, muss auch seitens des aushändigenden Mitglied des Wahlvorstandes eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

## **5. Wahlbeobachter**

Die Öffentlichkeit der Wahl ist ein wichtiges Wahlrechtsprinzip. Deshalb sehen die Regelungen im Bundes- und Landeswahlrecht vor, dass die Wahlhandlung und die Auszählung der Wahl so transparent wie möglich ablaufen müssen (§ 31 Satz 1 BWG i.V.m § 54 BWO; § 37 Satz 1 LWahlG, § 29 Satz 1 GKWG). Es besteht für jedermann die Möglichkeit, sich von der ordnungsgemäßen Abwicklung der Wahl vor Ort ein Bild zu machen, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

**5.1.** Zur Bundestagswahl haben auch Personen, die sich als Teil der Öffentlichkeit im Wahlgebäude aufhalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, § 5b Absatz 3 Satz 1 Corona-BekämpfVO. Sofern ein Befreiungsgrund vorliegt (bspw. Attest), muss ein negativer Corona-Test im Sinne des § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nachgewiesen werden und die Person asymptomatisch sein (§ 5b Absatz 3 Satz 3 Corona-BekämpfVO). Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein; im Fall eines molekularbiologischen (z.B.

PCR-)Tests nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 Corona-BekämpfVO höchstens 48 Stunden. Asymptomatische Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, die eine Person der Öffentlichkeit begleiten, unterfallen der Testpflicht nicht (§ 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV).

Bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle eines Testnachweises. Diese Personen müssen aber ebenfalls asymptomatisch sein.

Auch Personen, die sich zur politischen Wahlforschung im Wahlgebäude befinden (bspw. Infratest dimap), unterfallen der Öffentlichkeit in diesem Sinne.

Neben den bislang gelten Grundsätzen, würde nun auch ein Verstoß gegen diese infektionsschutzrechtlichen Regelungen eine Verletzung der Ordnung darstellen, die zu einem Verweis aus dem Wahlgebäude führen kann. Der Verweis ist in einer Anlage zur Wahlniederschrift unter Gliederungspunkt „2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung“ zu vermerken.

**5.2.** Die Möglichkeit bei der Wahlhandlung und / oder der Auszählung der Ergebnisse im Rahmen der Öffentlichkeit zugegen zu sein, ist auf die Beobachtung beschränkt. **Grundsätzlich gilt:** Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind nicht verpflichtet, mit beobachtenden Dritten in Kontakt oder Diskussionen zu treten. Soweit möglich, sollten sie sich aber für Fragen offen zeigen. Ggf. können Missverständnisse im - kurzen - Gespräch leicht aufgeklärt werden. Das Verhalten beobachtender Dritter unterliegt Grenzen, die nicht überschritten werden dürfen.

<b>Was ist zulässig</b>	<b>Was ist nicht zulässig</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen im Wahllokal (Öffentlichkeit) während der gesamten Zeit von 8 Uhr bis zur mündlichen Ergebnisverkündung (§ 31 S. 1 BWG i.V.m §§ 54, 70 BWO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Störungen der Ruhe und Ordnung oder Verzögerungen der Wahlhandlung oder der Auszählung (§ 31 Satz 2 BWG, §§ 54, 55 BWO)</li> <li>• Wähler dürfen weder angesprochen noch beeinflusst werden (§ 32 Abs. 1 BWG)</li> <li>• Tragen von parteipolitischen Symbolen während der Wahlzeit von Personen, die sich länger im Wahlraum aufhalten (§ 32 Abs. 1 BWG)</li> <li>• Wahlpropaganda</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entscheidungen des Wahlvorstandes verfolgen (§ 10 Abs. 1 BWG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eingreifen in die Entscheidungen des Wahlvorstandes</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ggf. generelle Fragen an den Wahlvorstand</li> <li>• Nachfragen, wenn eine öffentliche Bekanntgabe akustisch nicht verstanden wurde (z.B. Ergebnisverkündung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 17 Abs. 1 BWG, § 21 BWO, § 89 Abs. 2 BWO, Datenschutz)</li> <li>• Abfrage von personenbezogenen Daten oder von Auskünften, wer bisher gewählt/ nicht gewählt hat (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO)</li> <li>• Forderung einer Nachzählung (§ 40 BWG)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beobachtung im Wahlraum, auch mit Blick auf den Auszählungstisch</li> <li>• Führen von Strichlisten während der Auszählung</li> <li>• Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gefährdung des Wahlgeheimnisses</li> <li>• Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln</li> <li>• Kein Recht auf Beobachtung / Teilnahme an der Übermittlung der Schnellmeldung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Medienberichterstattung während der Wahlhandlung mit Zustimmung des Wahlvorstandes</li> <li>• Medienberichterstattung während der Auszählung in Abstimmung mit dem Wahlvorstand</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Foto- oder Videoaufnahmen ohne Zustimmung der abgebildeten Personen (Recht am eigenen Bild), auch nicht von vermuteten Unregelmäßigkeiten</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftlicher Wahleinspruch beim Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach dem Wahltag (§ 2 WahlPrG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahleinspruch beim Wahlvorstand</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Vorlage eines ärztlichen Attestes: Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske), wenn geimpft, genesen oder getestet (3G) sowie ohne typische Corona-Symptome</li> <li>• Ebenso bei hörgeschädigten Personen (Merkzeichen GI und/oder RF im Schwerbehindertenausweis), soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ohne ärztliches Attest ist kein Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung (FFP2 oder OP-Maske) möglich, selbst wenn die Person geimpft, genesen oder getestet (3G) ist.</li> </ul>

Bei Verstößen gegen die Regeln sollen beobachtende Dritte vom Wahlvorstand zunächst ermahnt werden. Bei einem wiederholten Verstoß oder bei einer gravierenden Störung der Wahlhandlung oder der Auszählung können sie des Wahllokals verwiesen werden (Ausübung des Hausrechts, § 31 Satz 2 BWG, § 5 Abs. 6 BWO). Ist wegen Störungen eine ordnungsgemäße Ergebnisfeststellung nicht möglich, ist ggf. die Auszählung bis zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen (§ 40 Satz 1 BWG, Anlage 29 BWO). Bei erzwungener oder anderweit unabweisbarer Unterbrechung sind alle Unterlagen einschließlich der Stimmzettel vom Wahlvorstand zu verpacken, zu versiegeln und unter Verschluss zu halten, bis die öffentliche Stimmenauszählung fortgeführt werden kann. Bei nicht abstellbaren Störungen ist die zuständige Stelle der Gemeinde zu verständigen. Können ordnungsgemäße Zustände auch dann nicht hergestellt werden, ist die Polizei hinzuzuziehen. In der Niederschrift ist festzuhalten, ob und ggf. zu welchen besonderen Vorkommnissen es durch die Beobachtung Dritter gekommen ist (ggf. auf einem separaten Anlageblatt). Derartige Ereignisse sind in einer Anlage zur Wahlniederschrift unter Gliederungspunkt „5.1 Besondere Vorfälle bei der Ergebnisfeststellung“ zu vermerken.